

Finanzordnung des Kleingartenvereins „Waldeslust“ e.V.

Der gemeinnützige Kleingartenverein „Waldeslust“ e.V. Hoyerswerda hat seine finanziellen Mittel sorgfältig und gewissenhaft zu verwenden.

1. Der Verein ist nach Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Einkünften stehen. Erzielte Gewinne und Spenden sind zweckgebunden eingesetzt werden, dürfen aber nicht zur Tilgung von finanziellen Verlusten, aus dem wirtschaftlichen Bereich, verwenden werden.
2. Für den Verein gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des aufgestellten Haushaltsplanes.
 - 2.1. Der Schatzmeister sollte im ersten Quartal den aktuellen Haushaltplan + Quartalsplan für das gültige Jahr dem Vorstand zur Abstimmung vorlegen. Der Quartalsplan wird zur Abstimmung der Mitgliederversammlung vorgelegt.
 - 2.2. Der Haushaltplan muss alle geplante Einnahmen und Ausgaben des Gartenjahres umfassen.
 - 2.3. Der Schatzmeister überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes und berichtet bei jeder Vorstandssitzung über seine Abwicklung, insbesondere bei zu erwartenden Abweichungen.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Das heißt, der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister dürfen nur bis max. 50 € allein entscheiden. Der Vorstand darf bis nur bis zu einer Höhe von max. 500 € entscheiden. Ab 500 € muss die Mitgliederversammlung entscheiden. Im Falle eines Elementarschadens oder bei dringend durchzuführenden Reparaturen entsteht eine Ausnahmesituation, welche aber der Mitgliederversammlung begründet dargelegt werden muss.
4. Die Höhe der Ausgaben muss sachgemäß und darf nicht überhöht sein.
5. Der Jahresabschluss muss bis zur nächsten Kassenprüfung aufgestellt sein und ist dem Vorstand vorzulegen.
 - 5.1. Der Jahresabschluss ist so aufzustellen wie es vom Finanzamt vorgegeben wird.
6. Der Schatzmeister und der Vorstandsvorsitzende haben die Pflicht, den Kassenprüfern Einsicht in allen erforderlichen Unterlagen zu gewähren und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Die Überprüfung der Übereinstimmung von Aufzeichnungen und Belegen erfolgt im Wesentlichen stichprobenartig.
 - 6.1. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung und des Haushaltsplans. Sie

überprüfen, ob die Ausgaben sachlich gerechtfertigt, rechnerisch richtig und korrekt belegt sind.

6.2. Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgabe gewissenhaft und unparteiisch wahr. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

7. Der Schatzmeister führt eine Inventarliste.

8. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinsfinanzen über Bankkonto & Bankkonten und die Vereinskasse.

8.1. Der Schatzmeister hat sämtliche Rechnungen, d. h. die Jahresrechnungen der Gartenmitglieder, die Brauchwasserrechnungen der außenstehenden Abnehmer und Gartenneuaufnahmen zu schreiben. Alle Rechnungsposten, die für den Verein notwendig sind, muss der Schatzmeister gewissenhaft erfassen, aufführen und kontrollieren.

8.2. Der Schatzmeister ist für einen reibungslosen Zahlungsverkehr und die Kontrolle der Ein- und Ausgänge auf dem Konto verantwortlich.

8.3. In Falle von Online-Banking gilt dennoch das Vier-Augen-Prinzip. Vorsitzender und Schatzmeister unterschreiben gemeinsam die erhaltenen Rechnungen und überprüfen auch die im Kontojournal aufgeführten Ein- und Ausgänge bei jeder Vorstandssitzung. Der Vorsitzende zeichnet auf dem Kontoauszug gegen.

8.4. Bei Zahlungsschwierigkeiten oder –rückständen setzt er den Vorsitzenden darüber sofort in Kenntnis, der

sich anschließend mit weiteren Maßnahmen um den Sachverhalt kümmert.

- 8.5. Bei Zahlungsverzug erfolgt eine schriftliche Mahnung mit folgenden Mahngebühren:

Die Mahngebühren betragen:

1. Mahnung 5 €
2. Mahnung 10 €
3. Mahnung 15 €

Nach der 3. Mahnung erfolgt eine außerordentliche Kündigung durch die Mitgliederversammlung, wobei die Kündigungsgesetze des Unterpachtvertrages einzuhalten sind. (Nach 2 Jahren der nicht wieder Verpachtung hat der Altpächter die Parzelle von allen Anbauten und Anpflanzungen zu beräumen.)

9. Das Gartenmitglied kann ein Antrag auf Ratenzahlung beim Schatzmeister stellen. Dieser erstellt dann einen Ratenplan, bei Nichteinhaltung dessen erlischt der Anspruch auf Ratenzahlung und der Restbetrag muss unverzüglich komplett gezahlt werden.
10. Der Verein erhebt von jedem neuen Pächter eine Sicherheitsleistung in bar von 300 €, welche nach der dritten bezahlten Jahresrechnung unter folgenden Bedingungen ausgezahlt wird:

1. Alle finanziellen Forderungen des Vereines wurden ordnungsgemäß beglichen.

2. Der Garten wird kleingärtnerisch genutzt und der Unterpachtvertrag wurde eingehalten.

Die Sicherheitsleistung dient dazu, finanziellen Schaden vom Verein abzuwenden und kann für alle Forderungen des KGV dem Pächter gegenüber verwendet werden.

Die Sicherheitsleistung muss durch den Schatzmeister gesondert gebucht und darf nicht für den Finanzhaushalt verplant und genutzt werden.

11. Zahlungen werden vom Schatzmeister nur geleistet, wenn:
 1. im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
 2. die Rechnungen in Quittungsform und vor allen Dingen sachlich korrekt vorliegen und somit nachvollziehbar sind. Dies bedeutet:
 - a. Überweisungen hat der Vorstandsvorsitzende auf Richtigkeit zu prüfen und die Zahlungsanweisung zu unterzeichnen. Der Schatzmeister prüft den ganzen Vorgang und zeichnet gegen.
 - b. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag und den Verwendungszweck enthalten.

Die Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 10.09.2021 in Kraft.